Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2714

29. 03. 79

Sachgebiet 204

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Frau Geier, Müller (Berlin), Röhner, Dr. Laufs, Erhard (Bad Schwalbach), Frau Dr. Neumeister, Neuhaus, Höpfinger, Zink, Franke, Müller (Remscheid), Dr. Hammans, Frau Verhülsdonk, Frau Schleicher, Kroll-Schlüter, Hasinger, Frau Karwatzki, Windelen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2661 –

Datenschutz im Bereich der Sozialversicherung

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 28. März 1979 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister des Innern wie folgt beantwortet:

Ziel des Forschungsvorhabens ist es, den Vertrauensärztlichen Dienst (VäD) bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit § 30 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches mit Hilfe neuer Organisationsformen und unter Verwendung des Hilfsmittels „Elektronische Datenverarbeitung" zu unterstützen. Hierdurch sollen die Arbeit des VäD erleichtert und eine gleichwertige Bearbeitung aller Untersuchungs- und Begutachtungsfälle sowie eine bessere Qualität der Betreuung des Versicherten erreicht werden. Um zu einer besseren sozialmedizinischen Betreuung zu gelangen, sollen neben einer Vereinheitlichung von Informationen und Verfahren die beim VäD vorhandenen Daten im Hinblick auf wissenschaftliche und gesundheitspolitisch relevante Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutzerfordernissen ausgewertet werden.

Mit DVDIS wird keine Bürgerdatenbank in zentraler oder dezentraler Organisationsstruktur angestrebt. Die Daten der Versicherten verbleiben weiterhin in der Dienststelle, in der sie erhoben werden; Zugriffsmöglichkeiten über Leitungen von außerhalb der Dienststelle wird es nicht geben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Bei DVDIS handelt es sich um ein Forschungsprojekt. Ob und in welchem Umfange Ergebnisse später in einem breiten Umgebnisse in maximal drei Dienststellen des VäD in einer einjährigen Erprobungsphase (1982/1983) getestet und ggf. modifiziert werden.

Um praxisorientierte Grundlagen für spätere Entscheidungen zu erhalten, sollen die in der Entwicklungsphase erzielten Ergebnisse in maximal 3 Dienststellen des VäD in einer einjährigen Erprobungsphase (1982/1983) getestet und ggf. modifiziert werden.

Im Rahmen von DVDIS ist vorgesehen, die Sozialpartner, die niedergelassenen Ärzte, die Krankenkassen, die Vertrauensärzte und die Landesversicherungsanstalten sowie weitere Interessierte laufend über die erzielten Projektfortschritte zu unterrichten und ggf. auch in die Projektarbeit mit einzubeziehen.

1. Inwieweit sind Parlament und Öffentlichkeit durch den Geldgeber (BMFT) frühzeitig über die mit diesem Vorhaben angestrebte einheitliche und „zentralistische Bürgerdatenbank in denzentraler Organisationsstruktur" informiert worden?

Wie ausgeführt, wird mit DVDIS keine Bürgerdatenbank in zentraler oder dezentraler Organisationsstruktur angestrebt.

2. Trifft es zu, daß, wie in dem Artikel festgestellt, das Grobkonzept DVDIS, welches einen außerordentlich sensiblen Intim- und Persönlichkeitsbereich des Versicherten und seiner Angehörigen betrifft, dem Bundesdatenschutzbeauftragten Professor Bull erst im Dezember 1978 zugeleitet wurde, nachdem bereits Anfang Oktober 1978 die hierin entwickelten Realisierungsvorstellungen zur Einrichtung medizinischer Datenbanken
   - den Geschäftsführer verschiedener Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger,
   - der Bundesanstalt für Arbeit,
   - den Sozialexperten des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
   - der Geschäftsführung der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände

   vorlagen?

Es trifft nicht zu, daß der Datenschutzbeauftragte der Bundesregierung erst im Dezember 1978 über DVDIS informiert wurde. Im Rechtsgutachten von Prof. Podlech bezüglich der Datenschutzprobleme einer Dokumentation im Vertrauensärztlichen Dienst und der gemeinsamen Forschung im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung – dieses wurde im Rahmen des Vorhabens ebenfalls vom BMFT finanziert – sind auch die Zielvorstellungen und das Grobkonzept von DVDIS dargestellt. Dieses Gutachten, das bereits in der Anfangsphase des Vorhabens eingeholt wurde, um Datenschutzerfordernisse rechtzeitig berücksichtigen zu können, wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz bereits im Sommer 1978 zugeleitet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Arbeitsgemeinschaft für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung (AGK) mit der frühzeitigen Unterrichtung über die Ziele von

DVDIS – das Gutachten von Prof. Podlech wurde in 3000 Exemplaren gedruckt und breit gestreut – weit über die gesetzlichen Datenschutzverpflichtungen hinausgegangen ist. Sie begrüßt es, daß bereits in einer sehr frühen Phase des Forschungsvorhabens Datenschutzbelange berücksichtigt wurden und hiermit der Schutzbedürftigkeit der Daten der Versicherten – vor allem der Gesundheitsdaten – schon frühzeitig hohe Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

3. Trifft es ferner zu, daß in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem vom Bund finanzierten Projekt in der Form des Entwurfs einer Verwaltungsvereinbarung vom 4. Oktober 1978 bereits konkrete Vorstellungen zu einer Organisation der geplanten medizinischen Datenbanken in der Form eines nicht eingetragenen Vereines existieren, der weder einer Rechts- und Fachaufsicht noch der Aufsicht des Bundesdatenschutzbeauftragten oder der Aufsicht der Landesdatenschutzbeauftragten nach den Landesdatenschutzgesetzen unterliegen wird, und daß die in dieser Verwaltungsvereinbarung enthaltenen Informationen, die das berechtigte und betroffene öffentliche Interesse unmittelbar berühren, unter dem Signum „TOP SECRET" unter Verschluß sind? Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorstellungen, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzproblematik?

Bei der AGK werden schon seit längerer Zeit Überlegungen zum Aufbau eines gemeinsamen Sozialmedizinischen Dienstes der Kranken- und Rentenversicherung (SMD) angestellt. Diese Gedanken liegen als Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zum Sozialmedizinischen Dienst den Vorständen der Mitglieder der AGK vor. Der Entwurf läuft nicht unter dem Signum „TOP SECRET". Er ist Arbeitsunterlage für die Meinungsbildung der Mitglieder der AGK und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit DVDIS.

Das Vorhaben DVDIS wird unabhängig von den Überlegungen zu einem gemeinsamen Sozialmedizinischen Dienst durchgeführt. Es ist so angelegt, daß es die aus einer etwaigen Errichtung eines SMD sich ergebenden Erfordernisse berücksichtigen kann.

Die AGK untersteht der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Die Errichtung des SMD würde zu einer Neugründung einer Institution führen, die der AGK insoweit gleichstehen würde.

Die Bundesregierung kann zu den im Entwurf der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen Vorstellungen in Bezug auf den Datenschutz erst Stellung nehmen, wenn innerhalb der AGK eine abschließende Meinungsbildung erfolgt ist.

4. Trifft es zu, daß der Bundesdatenschutzbeauftragte von dem Entwurf dieser Verwaltungsvereinbarung, wie in dem Artikel behauptet, erst durch die Veröffentlichung in einem Organ des Handelsblatt-Verlages Kenntnis erhielt, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Informationspolitik gegenüber der Einrichtung des Bundesdatenschutzbeauftragten?

Dies trifft nicht zu.

5. Wie ist bei dieser Zielsetzung in Verbindung mit dem erklärten Hauptziel II, Teilziel 2, „Austausch von Standardinformationen" der Austausch mit „weiteren Schnittstellen" genau geplant?

6. Wie ist bei dieser Zielsetzung ferner in Verbindung mit dem Hauptziel III „Gesamtauswertungen der Versichertendaten zur Gewinnung von wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Erkenntnissen", besonders Teilziel 2 „Unterstützung gesundheits- und sozialpolitischer Maßnahmen", sichergestellt, daß die an Fachfremde zu wissenschaftlichen und gesundheits- und sozialpolitischen Zwecken weitergegebenen Daten korrekt und medizinisch sachangemessen selektiert und insbesondere korrekt und medizinisch sachangemessen interpretiert werden?

7. Wie genau und wo sind die in dem für DVDIS erstellten Rechtsgutachten zum Datenschutzproblem geforderten „Zugriffsberechtigungen" festgelegt?

8. Welche Maßnahmen sind im Zusammenhang mit diesem Richtlinienkatalog ergriffen worden bzw. geplant, um die Datenschutzinteressen, d. h. die schutzwürdigen Belange der Versicherten und ihrer Angehörigen zu wahren und den vom Gutachter aufgestellten Forderungen insgesamt zu genügen?

Das Forschungsvorhaben DVDIS hat zum Ziel festzustellen, wie die Arbeit des Vertrauensärztlichen Dienstes durch die elektronische Datenverarbeitung unterstützt werden kann und welche Bedingungen hierbei eingehalten werden müssen. Insbesondere wird hierbei auch Art und Umfang der Informationsbeziehungen zu anderen Stellen zu klären sein.

DVDIS hat nicht die bundesweite Einführung eines Informationssystems im Bereich der Sozialversicherung zum Ziel. Es handelt sich vielmehr um ein Pilotprojekt,

— das einen eng begrenzten Bereich der sozialen Sicherung, nämlich den Vertrauensärztlichen Dienst, betrifft,

— dem maximal drei vertrauensärztliche Dienststellen angeschlossen werden,

— von dem nur die während der Erprobungsphase (Juli 1982 bis Juni 1983) in diesen drei Dienststellen untersuchten Versicherten betroffen sind,

— bei dem das konventionelle Archiv in vollem Umfange erhalten bleibt, so daß der Versuch jederzeit abgebrochen werden kann.

Die personenbezogenen Daten werden jeweils mittels einer eigenen EDV-Anlage in der Dienststelle gespeichert und verwaltet, in der sie erhoben wurden, so daß

— keine größeren Datenansammlungen als bisher erzeugt werden,

— je betroffenem Versicherten nur ein Ausschnitt der Daten automatisch, der Rest konventionell verwaltet wird,

— die bisherigen Verantwortungen für die Daten nicht verändert werden.

Eine Zugriffsmöglichkeit über eine Leitung von außerhalb der Dienststelle wird es nicht geben, so daß ein Datentransfer ausschließlich auf Veranlassung des verantwortlichen Vertrauensarztes erfolgen kann. Er nimmt wie im bisherigen konventionellen Verfahren weiterhin

— die adressatenbezogene Auswahl der abzugebenden Informationen vor,

— wählt das geeignete Übertragungsmedium aus (Leitung, Datenträger, Papier, mündliche Mitteilung) und

— gibt ggf. die Daten in einer sachangemessenen Interpretation weiter.

Dabei wird die Zugriffsberechtigung terminalbezogen und personenbezogen geprüft und die Tatsache der Weitergabe mit Adressat und Veranlasser automatisch protokolliert.

Die Auswertung von Funktionsdaten des Systems für die Beurteilung des Erprobungsverlaufs (Meßdaten) und wissenschaftliche Auswertungen (Forschungsdaten) erfolgen während der Erprobungsphase auf einem Rechner in den Diensträumen der AGK. Hierbei wird der Schutz gegen Mißbrauch durch besondere organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet. Dazu gehören

— Zugangskontrolle zu der Rechenanlage,

— Verwendung nicht personenbezogener Daten (z. B. Meßdaten, anonymisierte Daten) im Regelfall,

— Verwendung kryptographisch verschlüsselter Daten bei kontrollierter Begrenzung der Auswahl und der Speicherdauer.

Anonymisierung und Verschlüsselung erfolgen in der vertrauensärztlichen Dienststelle vor der Abgabe der Daten für diese Zwecke an die AGK.

9. Der betroffene Versicherte ist lt. Aussage des Rechtsgutachtens darauf „hinzuweisen", daß personenbezogene Daten in den Dienststellen des verauensärztlichen Dienstes erhoben werden dürfen, „wenn dies zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben notwendig ist". Wie genau wird der Versicherte darüber informiert, welche Daten über ihn gespeichert werden und in welcher Verknüpfung sie im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben an wen weitergegeben werden?

Der Versicherte wird durch Veröffentlichung der in § 12 Abs. 1 BDSG aufgeführten Angaben darüber informiert, welche Arten von personenbezogenen Daten über ihn gespeichert sind, für welche Aufgaben die Speicherung dieser Daten erforderlich ist, an welche Stellen die Daten regelmäßig übermittelt werden und um welche Daten es sich bei der Übermittlung handelt. Außerdem ist den Betroffenen nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.

10. Wie ist die Abschottung gewährleistet, wenn der Versicherte seine Zustimmung verweigert, daß seine personenbezogenen Daten anders als zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verwendet werden?

Entsprechende Regelungen werden vor den Pilotinstallationen in den drei vertrauensärztlichen Dienststellen (Mitte 1982) festgelegt bzw. konkretisiert werden.

11. Inwieweit wird den ausdrücklichen Warnungen und Hinweisen des Gutachters im Hinblick auf das Netz der geplanten Kommunikationspartner von DVDIS Rechnung getragen, daß eine „rechnerunterstützte Übermittlung personenbezogener Informationen an Systeme von Trägern der Sozialhilfe und der Bundesanstalt für Arbeit" z. Z. „wegen zahlreicher, noch ungelöster Probleme nicht befürwortet werden" kann und daß ‚eine rechnerunterstützte Zusammenführung von personenbezogenen Informationen über gesetzlich Versicherte in der von der Bundesregierung geplanten „Sozialdatenbank"' unzulässig ist?

Es wird im Rahmen von DVDIS kein „Netz der Kommunikationspartner" geben. Ein Verbund mit den genannten Partnern ist nicht beabsichtigt.

12. Wann und auf welche Weise werden personenbezogene Daten gelöscht, und wie ist garantiert, daß die Löschung erfolgt ist? Wie ist im Zusammenhang damit die medizinisch-sachgerechte Aktualisierung der Daten gesichert?

Für die Löschung gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Im übrigen sind die für die Sozialversicherung geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Aufbewahrungsfristen, einzuhalten.

13. Ist bei Übergang der Daten in einen anderen Bereich die erforderliche Neutralisierung im Interesse der schutzwürdigen Belange des Versicherten und seiner Angehörigen gewährleistet?

Der AGK ist auferlegt, dieses zu gewährleisten.

14. Wie sieht und beurteilt die Bundesregierung die sich mit der Realisierung von DVDIS zwangsläufig ergebenden Konsequenzen im Hinblick auf
- das Verhältnis zwischen Arzt und Patient,
- die Einflußmöglichkeiten der verschiedenen Kommunikationspartner auf Arzt und Versicherten,
- die dann unweigerlich gegebene „Durchsichtigkeit" des Betroffenen?

Die Überlegungen und Planungen zu DVDIS geben der Bundesregierung z. Z. keine Anhaltspunkte für sich zwangsläufig ergebende Konsequenzen der in der Anfrage angesprochenen Art.